

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dücker conveyor systems GmbH ("DÜCKER")
Stand 18. April 2012**

1. Allgemeines

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich **DÜCKERs** Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von **DÜCKERs** Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, sie werden von **DÜCKER** ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn **DÜCKER** in Kenntnis entgegenstehender oder von **DÜCKERs** Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Durch die Auftragsannahme erkennt der Lieferant **DÜCKERs** Einkaufsbedingungen an.

1.2 **DÜCKERs** Einkaufsbedingungen gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.3 Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt durch Übersendung per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung.

2. Bestellungen

2.1 Für den Umfang der Leistungspflichten des Lieferanten ist die von **DÜCKER** abgegebene Bestellung maßgebend, wenn die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Sie enthält eine **vollständige** Bezeichnung der zu liefernden Ware sowie den Preis und das verbindliche Lieferdatum.

2.2 **DÜCKER** hält sich für 7 (sieben) Werktage ab Bestelldatum an ihre Bestellungen gebunden. Auftragsbestätigungen, die **DÜCKER** nach Ablauf dieser Frist erhält, gelten als neues Angebot, das der schriftlichen Annahme durch **DÜCKER** bedarf; dasselbe gilt für Auftragsbestätigungen, die von der

Bestellung abweichen. Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen schriftlich erfolgen.

3. Preise, Transport - und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in **DÜCKERs** Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise sind Netto-Preise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Transport- oder Versandkosten einschließlich Verpackung ein. Entstehende sonstige Kosten oder Spesen trägt der Lieferant. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

3.2 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Transport- und Umverpackungen und sonstige Verpackungen wird der Lieferant für **DÜCKER** kostenfrei abholen und entsorgen lassen.

3.3 **DÜCKER** bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten (Rechnungen, Lieferscheinen etc.) **DÜCKERs** Referenznummer **anzugeben**. Soweit im Einzelfall vereinbart wurde, dass **DÜCKER** die Transportkosten trägt, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagenummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammellieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben. Sofern dies nicht geschieht, ist **DÜCKER** für die hieraus entstehenden Zahlungsverzögerungen nicht verantwortlich.

- 3.5 Es gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber **DÜCKER** an Dritte abzutreten, es sei denn, **DÜCKER** stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen **DÜCKER** im gesetzlichen Umfang zu.
- 4. Lieferzeit, Lieferverzug, Höhere Gewalt**
- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder –fristen sind bindend. Sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Sollte der Lieferant erkennen, dass er nicht in der Lage sein wird, das Lieferdatum einzuhalten, wird er **DÜCKER** hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, unbeschadet der Rechte von **DÜCKER** wegen der Verzögerung.
- 4.2 Bei Verzug des Lieferanten ist **DÜCKER** berechtigt Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von **DÜCKER** bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, unvorhersehbaren devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb der Kontrolle von **DÜCKER**, ist **DÜCKER** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. **DÜCKER** wird den Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach Bekanntwerden über den Eintritt des betreffenden Ereignisses informieren.
- 5. Mängeluntersuchung**
- 5.1 **DÜCKER** ist nach vorheriger Anmeldung jederzeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden berechtigt, die Ware schon beim Lieferanten auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen. Eine Einschränkung der Gewährleistungsrechte von **DÜCKER** ist hiermit nicht verbunden.
- 5.2 Nach Erhalt der Ware ist **DÜCKER** dazu verpflichtet, die Ware innerhalb einer für den konkreten Zeitaufwand der Untersuchung angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels abgegeben wird.
- 5.3 **DÜCKER** ist berechtigt, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichung mittels der Ziehung von aussagekräftigen Stichproben zu prüfen, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Wenn das Ergebnis der Stichproben hinsichtlich der Qualität oder Quantität der Ware einen Mangel ergibt, ist **DÜCKER** berechtigt, ihre Mängelgewährleistungsrechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen.
- 6. Qualitätssicherung**
- Die gelieferte Ware muss den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem aktuellen Stand der Technik sowie den in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, **DÜCKER** auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen **DÜCKER** jederzeit ungekürzt zu.
- 7.2 Im Gewährleistungsfall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung auf Wunsch von **DÜCKER** nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung von **DÜCKER** verbracht werden muss.
- 7.3 Das Recht Schadensersatz zu verlangen, steht **DÜCKER** uneingeschränkt auch bei Nebenpflichtverletzungen zu.

7.4 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren nach der Auslieferung der Ware an **DÜCKER**, soweit nicht aufgrund weitergehender gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung eine längere Verjährungsfrist gilt.

8. Haftung

8.1 Der Lieferant stellt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten gegen **DÜCKER** geltend machen, sofern und soweit der Lieferant **DÜCKER** im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet **DÜCKER** sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die **DÜCKER** aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten entstehen.

8.2 Wird **DÜCKER** wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzenten- und/oder Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat er **DÜCKER** von der aus dem Fehler resultierenden Haftung auf Anforderung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen **DÜCKER** weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

8.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von **Ziffer 8.2** ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von **DÜCKER** durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird **DÜCKER** den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche von **DÜCKER** bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 An **DÜCKERS** Gegenständen, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, behält sich **DÜCKER** das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für **DÜCKER** vorgenommen. Werden

DÜCKERS Gegenstände mit anderen, **DÜCKER** nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt **DÜCKER** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

9.2 Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.

10. Werk- und Dienstleistungen

Diese Einkaufsbedingungen finden mit folgender Maßgabe auch Anwendung auf den Einkauf von Werk- und Dienstleistungen (insbes. Bau- und Bau- nebenleistungen) durch **DÜCKER**:

10.1 Soweit gesetzlich, behördlich oder nach einschlägigen VDE-, DIN- oder ähnlichen Vorschriften besondere Qualifikationen an die eingesetzten Arbeitskräfte gestellt werden, steht der Lieferant bzw. Auftragnehmer dafür ein, dass seine Arbeitskräfte diese besitzen. Der Auftragnehmer hat die Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1) einzuhalten. Bei Arbeiten in Betrieben von **DÜCKER**, oder im Auftrag von **DÜCKER** in anderen Betrieben, hat der Auftragnehmer außerdem die Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Betriebes zu beachten.

10.2 Mit der Rechnung sind die von **DÜCKER** gegengezeichneten Material- bzw. Stundennachweise einzureichen. Die Gegenzeichnung bescheinigt dabei lediglich die Arbeitszeit bzw. den Materialeinsatz und gilt nicht als Anerkenntnis.

11. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat **DÜCKERS** Bestellung(en), insbesondere auch die damit offengelegten Angaben in den Spezifikationen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten von **DÜCKER** überlassen werden, vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Bei dem Einsatz von

Subunternehmern wird er diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1 Zwischen **DÜCKER** und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit anwendbar unter Einbeziehung der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der jeweiligen **DÜCKER** Gesellschaft. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist **Düsseldorf**. **DÜCKER** ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Sämtliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen (s. **Ziffer 1.3**). Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.